



Ehrenordnung zur Würdigung besonderer Verdienste in der Gemeinde Rimbach

1. Zielsetzung

Die Gemeinde Rimbach ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um die örtlichen Vereine, Verbände oder sonstigen Institutionen der Gemeinde Rimbach verdient gemacht haben. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber diesem Personenkreis zum Ausdruck gebracht werden, der sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der örtlichen Vereine, Verbände oder sonstigen Institutionen eingesetzt hat.

2. Verfahren

2.1 Der Gemeinderat ist berechtigt, Ehrungen auf eigenen oder auf Vorschlag der Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen der Gemeinde Rimbach vorzunehmen. Die Entscheidung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung durch Beschluss.

2.2 Die Vorschläge sind jeweils bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres bei der Gemeinde Rimbach einzureichen. Als Antragsformular soll der von der Gemeinde Rimbach vorgefertigte Vordruck verwendet werden (Anlage 1). Der Antrag soll wenigstens folgende Angaben enthalten

- Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)
- Tätigkeit im Verein
- Darstellung der besonderen Verdienste

der zu ehrenden Person.

2.3 Die Mitglieder des Ausschusses für Touristik und Kultur treten einmal im Jahr zur Prüfung der Anträge zusammen und legen dem Gemeinderat ihre geprüften Vorschläge zur Genehmigung vor.

3. Ehrungsvoraussetzungen

3.1 Zum Personenkreis, die sich in besonderer Weise um die örtlichen Vereine, Verbände oder sonstigen Institutionen verdient gemacht haben gehören insbesondere jene, die das

- Amt des 1. Vorsitzenden
- Amt des 2. Vorsitzenden
- Amt des Schriftführers
- Amt des Abteilungsleiters oder Jugendleiters

ausüben oder ausgeübt haben. Die Größe des Vereins, Verbandes oder der sonstigen Institution sowie der Arbeitsanfall bei den ausgeübten Ämtern sind zu berücksichtigen. Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen sind insgesamt zu würdigen.

3.2 Besondere Einzel- oder Mannschaftsleistungen (z.B. besondere sportliche oder kulturelle Erfolge).

3.3 Eine Ehrung kann nur erfahren, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder einem in der Gemeinde ansässigen gemeinnützigen Verein, Verband oder sonstigen Institution als Mitglied angehört und unter dessen/deren Namen die besondere Leistung erzielt wurde.

3.4 Es sollen maximal 5 Personen jährlich geehrt werden. Eine Ehrung ist nur für lebende Personen möglich.

4. Ehrenbeweise

Als Ehrenbeweis wird die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze mit entsprechender Urkunde verliehen.

4.1 Die Ehrennadel in **GOLD kann** insbesondere an Personen verliehen werden

- a) die das Amt des 1. Vorsitzenden eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Institution der Gemeinde Rimbach 20 Jahre ausgeübt haben oder
- b) wenn folgende Ämter eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Institution der Gemeinde Rimbach 25 Jahre ausgeübt wurden:
2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Abteilungsleiter oder Jugendleiter.

4.2 Die Ehrennadel in **SILBER** kann insbesondere an Personen verliehen werden

- a) die das Amt des 1. Vorsitzenden eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Institution der Gemeinde Rimbach 15 Jahre ausgeübt hat oder
- b) wenn folgende Ämter eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Institution der Gemeinde Rimbach 20 Jahre ausgeübt wurden:
2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Abteilungsleiter oder Jugendleiter.

4.3 Die Ehrennadel in **BRONZE** kann insbesondere an Personen verliehen werden

- a) die das Amt des 1. Vorsitzenden eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Institution der Gemeinde Rimbach 10 Jahre ausgeübt hat oder
- b) wenn folgende Ämter eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Institution der Gemeinde Rimbach 15 Jahre ausgeübt wurden:
 - 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Abteilungsleiter oder Jugendleiter.

4.4 Über die Art der Auszeichnung besonderer Einzel- oder Mannschaftsleistungen (z.B. besondere sportliche oder kulturelle Erfolge) entscheidet der Gemeinderat nach eigenem Ermessen.

5. Ehrungen

5.1 Die Ehrungen werden von der Gemeinde Rimbach in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

5.2 Der zu ehrende Personenkreis ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Sollte es einem/einer der zu Ehrenden nicht möglich sein, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so ist ihm/ihr der Ehrenbeweis (Ehrennadel) postalisch zuzusenden.

6. Aberkennung

Auf begründeten Antrag der örtlichen Vereine, Verbände oder sonstigen Institutionen oder des Gemeinderates können verliehene Ehrungen durch Beschluss des Gemeinderates wieder aberkannt werden. Die verliehene Ehrennadel ist in diesem Fall zurückzugeben.

7. Inkrafttreten

Diese geänderte Ehrenordnung tritt zum 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung zur Würdigung besonderer Verdienste um das Ehrenamt in der Gemeinde Rimbach vom 07.10.2005 außer Kraft.

Rimbach,
Gemeinde Rimbach

(Siegel)

Ludwig Fischer
1. Bürgermeister

.....
(Verein oder sonstiges Gremium)
.....
(1. Vorsitzender)
.....
(Ortsteil, Straße)
.....
(PLZ, Ort)
.....
(Telefon)
.....
(E-Mail)

.....
(Ort, Datum)

Anlage 1

**An die
Gemeinde Rimbach
Hohenbogenstr. 10
93485 Rimbach**

Antrag zur Würdigung besonderer Verdienste in der Gemeinde Rimbach

Herr/Frau, geb. am
wohnhaft in

wird zur Auszeichnung mit der Ehrennadel **Gold/Silber/Bronze** vorgeschlagen.

Begründung:

..... (Zeitraum) (Tätigkeit im Verein)
..... (Zeitraum) (Tätigkeit im Verein)
..... (Zeitraum) (Tätigkeit im Verein)

Weitere Erläuterung:

.....
.....
.....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

.....
(Stempel Verein)

.....
Unterschrift